

Mitteilung an die Anleger von Migros Bank (CH) Fonds

Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

mit den Teilvermögen:

- 0
- 25
- 45
- 65
- 85
- Sustainable 0
- Sustainable 25
- Sustainable 45
- Sustainable 65
- Sustainable 85
- SwissStock
- EuropeStock
- InterStock
- SwissFrancBond
- SwissFrancBond Medium Term
- SwissImmo

I. Anpassung des Fondsvertrags

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zu ändern.

Die nachfolgenden materiellen Änderungen erfolgen primär im Zusammenhang mit der Umsetzung der AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug vom 26. September 2022. Die Anleger werden hiermit über die nachfolgenden Änderung des Fondsvertrages informiert:

1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1)

Unter §1 sollen die Teilvermögen «SwissFrancBond» und «SwissFrancBond Medium Term» neu in «Sustainable SwissFrancBond» und «Sustainable SwissFrancBond Medium Term» umbenannt werden.

2. Anlagepolitik (§ 8)

Unter § 8 Ziff. 5 sollen hinsichtlich der nachhaltigen Strategiefonds

- Sustainable 0
- Sustainable 25
- Sustainable 45
- Sustainable 65
- Sustainable 85

nachfolgende Anpassungen im Fondsvertrag erfolgen (Änderungen hervorgehoben):

Zu den klassischen Kriterien der Vermögensverwaltung (Rentabilität, Liquidität und Sicherheit) werden die Anlagen zusätzlich hinsichtlich der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») geprüft und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Universum der Anlagen orientiert hält sich an den Nachhaltigkeitsansätze die nachfolgend erläuterten Nachhaltigkeitsansätze der Migros Bank. Das Vermögen der Teilvermögen investiert innerhalb des Anlageuniversums weltweit mind. 85% in Zielfonds, Unternehmen bzw. Emittenten, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 15% Limite für nicht nachhaltige nichtnachhaltige Anlagen dient

insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Zusätzlich werden den einzelnen Teilvermögen alternative Anlagen von maximal 10% ihres Vermögens beigemischt. Durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds entspricht das Gesamtrisiko der einzelnen Teilvermögen jeweils einem entsprechend diversifizierten Anlagestrategieportfolio.

Die Nachhaltigkeitsansätze der Migros Bank sind in drei Schritte strukturiert, die im allgemeinen Investmentprozess berücksichtigt werden. Nähere Ausführungen finden sich im Prospekt, Ziff. 1.11:

- Erster Schritt: **Best-in-Class-Ansatz (siehe unten) Positive-Screening**. Das Anlageuniversum wird gestützt auf Daten von MSCI ESG Research eingeschränkt, indem jene Wertpapiere selektioniert werden, die als «Best in Class» bezeichnet werden können.
- Zweiter Schritt: **Ausschlüsse (siehe unten)**. In diesem zweiten Schritt werden aus dem im ersten Schritt gewonnenen Anlageuniversum diejenigen Gesellschaften herausgefiltert, in welche aufgrund der untenstehenden Ausschlusskriterien nicht investiert werden kann.
- Dritter Schritt: **Stimmrechtsausübung (siehe unten)**. Schliesslich wird bei den erworbenen aktienbasierten Anlagen für die Teilvermögen Sustainable 25, Sustainable 45, Sustainable 65 und Sustainable 85 das Stimmrecht konsequent gemäss den im Prospekt beschriebenen Richtlinien ausgeübt.

Unter § 8 Ziff. 2 hinsichtlich des Teilvermögens « - SwissStock» soll diese Anlagebeschränkung gestrichen werden:

~~e) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
—— andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.~~

Unter § 8 Ziff. 2 hinsichtlich des Teilvermögens « - Sustainable SwissFrancBond» sollen Bst. b), c) und d) wie folgt angepasst werden (Änderung hervorgehoben):

~~b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
—— Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung den in Ziff. 2 Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
— Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung den in ~~aa~~ Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;~~

(...)

~~d) bei nachhaltigen/sustainable Fonds mind. 85% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen in Anlagen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Prospekt (Ziff. 1.11) definiert;~~

Zudem soll § 8 Ziff. 4 hinsichtlich des Teilvermögens « - Sustainable SwissFrancBond» wie folgt angepasst werden (Änderung hervorgehoben):

Zu den klassischen Kriterien der Vermögensverwaltung (Rentabilität, Liquidität und Sicherheit) werden Obligationen zusätzlich hinsichtlich der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») geprüft und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Universum der Anlagen hält sich an die nachfolgend erläuterten Nachhaltigkeitsansätze der Migros Bank. Das Vermögen der Teilvermögen investiert innerhalb des Anlageuniversums weltweit mind. 85% in Zielfonds, Unternehmen bzw. Emittenten, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 15% Limite für nichtnachhaltige Anlagen dient insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Durch eine geeignete Auswahl Obligationen entspricht das Gesamtrisiko der einzelnen Teilvermögen jeweils einem entsprechend diversifizierten Obligationenportfolio. In Bezug auf Nachhaltigkeit werden einerseits relevante Nachhaltigkeits- respektive ESG-Faktoren berücksichtigt, um dadurch die Anlageerträge positiv zu beeinflussen und/oder Anlagerisiken zu reduzieren. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die Nachhaltigkeitsansätze der Migros Bank für das Teilvermögen sind in zwei Schritte strukturiert, die im allgemeinen Investmentprozess berücksichtigt werden. Nähere Ausführungen finden sich im Prospekt, Ziff. 1.11:

- Erster Schritt: **Positive-Screening**. Das Anlageuniversum wird gestützt auf Daten von MSCI ESG Research eingeschränkt, indem jene Wertpapiere selektioniert werden, die als «Best in Class» bezeichnet werden können.
- Zweiter Schritt: **Ausschlüsse**. In diesem zweiten Schritt werden aus dem im ersten Schritt gewonnenen Anlageuniversum diejenigen Gesellschaften herausgefiltert, in welche aufgrund der untenstehenden Ausschlusskriterien nicht investiert werden kann.

Auch nachhaltige Anlagepolitiken sind mit Risiken verbunden, welche im Prospekt genauer beschrieben sind.

Unter § 8 Ziff. 2 hinsichtlich des Teilvermögens « - Sustainable SwissFrancBond Medium Term » soll ein zusätzlicher Bst. d) eingeführt werden (Änderung hervorgehoben):

d) bei nachhaltigen/sustainable Fonds mind. 85% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen in Anlagen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Prospekt (Ziff. 1.11) definiert;

Zudem soll § 8 Ziff. 4 hinsichtlich des Teilvermögens « - Sustainable SwissFrancBond Medium Term » wie folgt angepasst werden (Änderung hervorgehoben):

Zu den klassischen Kriterien der Vermögensverwaltung (Rentabilität, Liquidität und Sicherheit) werden Obligationen zusätzlich hinsichtlich der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») geprüft und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Das Universum der Anlagen hält sich an die nachfolgend erläuterten Nachhaltigkeitsansätze der Migros Bank. Das Vermögen der Teilvermögen investiert innerhalb des Anlageuniversums weltweit mind. 85% in Zielfonds, Unternehmen bzw. Emittenten, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 15% Limite für nichtnachhaltige Anlagen dient insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Durch eine geeignete Auswahl Obligationen entspricht das Gesamtrisiko der einzelnen Teilvermögen jeweils einem entsprechend diversifizierten Obligationenportfolio. In Bezug auf Nachhaltigkeit werden einerseits relevante Nachhaltigkeits- respektive ESG-Faktoren berücksichtigt, um dadurch die Anlageerträge positiv zu beeinflussen und/oder Anlagerisiken zu reduzieren. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die Nachhaltigkeitsansätze der Migros Bank für das Teilvermögen sind in zwei Schritte strukturiert, die im allgemeinen Investmentprozess berücksichtigt werden. Nähere Ausführungen finden sich im Prospekt, Ziff. 1.11:

- Erster Schritt: **Positive-Screening**. Das Anlageuniversum wird gestützt auf Daten von MSCI ESG Research eingeschränkt, indem jene Wertpapiere selektioniert werden, die als «Best in Class» bezeichnet werden können.
- Zweiter Schritt: **Ausschlüsse**. In diesem zweiten Schritt werden aus dem im ersten Schritt gewonnenen Anlageuniversum diejenigen Gesellschaften herausgefiltert, in welche aufgrund der untenstehenden Ausschlusskriterien nicht investiert werden kann.

Auch nachhaltige Anlagepolitiken sind mit Risiken verbunden, welche im Prospekt genauer beschrieben sind.

§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

In § 17 soll Ziff. 7 betreffend Gating wie folgt angepasst werden (Änderung hervorgehoben):

Die Fondsleitung behält sich für das Teilvermögen – SwissImmo vor unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ungenügender Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes wenn Anlagen im Vermögen der Teilvermögen nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können, um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Anlagefonds/Teilvermögen verbleibenden Anleger, alle die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) vor. Dieses Gating erfolgt an Tagen, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens (bzw. beim Teilvermögen – SwissImmo 15 Mio Schweizer Franken) übersteigt, oder einer der Zielfonds ein Gating einführt oder aus anderen Gründen Rücknahmen nicht oder nicht rechtzeitig bedient. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen

Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit. Der Prospekt enthält unter Ziff. 1.8 weitere Angaben zu den Risiken im Zusammenhang mit Gating.

II. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen

Zusätzlich wurden weitere, formelle Änderungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

III. Anpassung des Prospekts

Der Prospekt des Fonds wird entsprechend angepasst.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegt die unter Ziff. II, 1. und Ziff. III aufgeführte Änderung der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die unter Ziff. II aufgeführten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 26. September 2024

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4002 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich